

Patienteninformation

Elektronische Gesundheitskarte



Ab dem 1. Januar 2019 gelten nur noch die elektronischen Gesundheitskarten mit dem Aufdruck „G2“

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

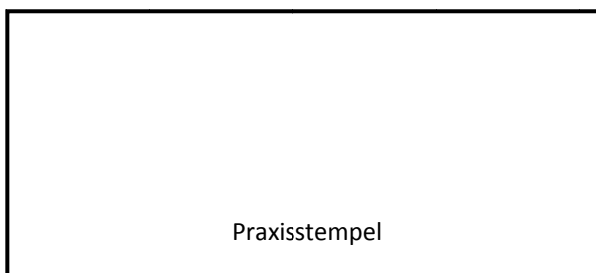
ab dem 1. Januar 2019 kann nur noch die elektronische Gesundheitskarte (eGK) der 2. Generation mit dem Aufdruck „G2“ in der Praxis eingelesen werden. Steht auf Ihrer elektronischen Gesundheitskarte oben rechts der Aufdruck „G1“, beeinträchtigt das nicht Ihr Versichertenverhältnis, die elektronische Gesundheitskarte ist aber aus technischen Gründen ab dem o.g. Zeitpunkt nicht mehr in der Praxis einlesbar.

Bitte prüfen Sie zunächst, ob Ihre Krankenkasse Ihnen bereits eine elektronische Gesundheitskarte mit dem Aufdruck „G2“ zugestellt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, nehmen Sie umgehend Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf und fordern Sie eine neue gültige elektronische Gesundheitskarte der 2. Generation an.

Wenn Sie ab dem 01.01.2019 weder eine gültige elektronische Gesundheitskarte (eGK) der 2. Generation mit dem Aufdruck „G2“ noch einen anderen Versichertenachweis vorlegen, haben Sie die Möglichkeit diese innerhalb von zehn Tagen in der Praxis nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist hat Ihr behandelnder Arzt bzw. Psychotherapeut das Recht, Ihnen für erbrachte Leistungen eine Privatrechnung auszustellen.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Ihr Praxisteam



Praxisstempel